

Erfordern Anerkenntnisse einen Verzichtwillen?

OLG Köln¹ entscheidet, welche Anforderungen an ein Saldoanerkennnis des Handelsvertreters zu stellen sind

Von Jürgen Evers

Der Unternehmer hatte gegen das Buchauszugsbegehren des Vertreters eingewendet, der Anspruch sei infolge Einigung über die in laufender Rechnung geführte Abrechnung der Vertreterkonten gegenstandslos geworden. Der Vertreter hatte ausdrücklich erklärt, die bis zu einem Stichtag vorgenommenen Buchungen, insbesondere die Buchungen in einer bestimmten zuvor erteilten Abrechnung, die Buchungen auf dem Provisionskonto und dem Stornoreservekonto und die daraus gebildeten Salden seien richtig und vollständig. Weiterhin hieß es in der Erklärung, das Anerkenntnis erstrecke sich nicht auf nicht abgerechnete künftige Ansprüche aus vermittelten Geschäften, die die vertretenen Gesellschaften noch nicht ausgeführt haben.

Nach Auffassung des 19. Zivilsenats soll die Erklärung des Vertreters dem Buchauszugsbegehren nicht entgegen stehen. Zwar bestünde der Anspruch nur insoweit, als sich die Parteien des Vertretervertrages nicht über die Abrechnung geeinigt hätten. Die für eine Einigung über die Abrechnung notwendige, in rechtsverbindlicher Weise durch Willenserklärungen zustande gekommene Übereinkunft müsse jedoch zum Inhalt haben, dass dem Vertreter zumindest für bestimmte Zeitabschnitte oder eine bestimmte Art von Kundengeschäften eine, ggf. auch nur über einen bestimmten Betrag hinausgehende, Provision endgültig nicht mehr zustehen und er damit zugleich auch auf möglicherweise bestehende Ansprüche in rechtlich wirksamer und verbindlicher Weise verzichte. Die Einigung auf die Richtigkeit einzelner Abrechnungen oder deren Genehmigung durch den Vertreter reichten grundsätzlich nicht aus. Jedenfalls enthielten die Erklärungen einen ausdrücklichen Vorbehalt für noch unausgeführte und nicht abgerechnete Geschäfte. Daher bestünde trotz der Erklärungen ein schutzwürdiges Interesse des Vertreters, mit dem Buchauszug zu prüfen, ob unausgeführte und nicht abgerechnete Geschäfte in nachfolgenden Abrechnungen Berücksichtigung gefunden hätten.

Der Senat überspannt die Anforderungen an ein Saldoanerkennnis und sie würdigt die Erklärung unzutreffend. Soweit er moniert, dass die Richtigkeit einzelner Abrechnungen oder deren Genehmigung nicht ausreiche, hat er übersehen, dass der Vertreter die Buchungen in der Abrechnung und auf den für ihn geführten Konten nicht nur als richtig, sondern auch als vollständig anerkannt hat. Dies entspricht dem Erklärungswert der Abrechnung nach § 87 c Abs. 1 HGB.² Deshalb kommt mit der Erklärung des Vertreters eine Einigung über die Abrechnung zustande.

UNTERNEHMER FÜHRTE DIE VERTRETERKONTEN IN LAUFENDER RECHNUNG

Die Annahme, ein Anerkenntnis erfordere einen Verzichtwillen des Vertreters³, erweist sich als nicht belastbar. Der Unternehmer führte die Vertreterkonten in laufender Rechnung. Sie mündete jeweils mit dem in der Abrechnung festgestellten Saldo. Mit der Erklärung, den Schlussaldo anzuerkennen, verzichtet der Vertreter nicht auf Provisionen. Für das handelsrechtliche Kontokorrent i.S. der §§ 355 ff. HGB gilt ebenso wie für das uneigentliche Kontokorrent⁴, dass eine Anerkennung der Provisionsabrechnungen mit dem jeweiligen Saldo als Schuldanerkennnis i.S. des § 782 BGB anzusehen ist⁵. Die Saldoanerkennung nach einer Rechnungsperiode bewirkt also, dass der Saldo im Wege des abstrakten Schuldanerkennnisses anerkannt wird.⁶ Dabei ist eine vom Vertreter durch Unterschrift vollzogene Bestätigung der Provisionen und Provisionsrückbelastungen als Bestätigung des zugleich mitgeteilten Schuldsaldos zu verstehen.⁷ Der Vertreter kann das von ihm abgegebene Anerkenntnis der Abrechnung wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen, wenn er nachweist, dass er es ohne Rechtsgrund abgegeben hat.⁸ Nach der Kondiktion steht ihm der Anspruch auf Buchauszug zu. Deshalb erschöpft sich die praktische Bedeutung des Anerkenntnisses darin, die Be-

weislast im Hinblick auf Abrechnungsfehler umzukehren.⁹ Der Annahme eines verbindlichen Schuldanerkenntnisses steht auch nicht jeder Vorbehalt entgegen.¹⁰ Im Streitfall sollte sich das Anerkenntnis ausdrücklich nicht auf nicht abgerechnete künftige Ansprüche aus vermittelten Geschäften erstrecken, die die vertretenen Unternehmer noch nicht ausgeführt haben. Da sich die Abrechnung nicht zu künftigen Geschäften bzw. Provisionen verhält handelt es sich nicht um einen Vorbehalt, nachträglich geltend zu machender Ansprüche des Vertreters, den Abrechnungszeitraum betreffend, sondern lediglich um eine Klarstellung des Umfangs des Anerkenntnisses: Es erstreckt sich nicht auf künftige und noch nicht in die Abrechnung einbezogene Provisionen bzw. Geschäfte.

Das schutzwürdige Interesse des Vertreters, mit dem Buchauszug zu prüfen, ob die künftigen und noch nicht abgerechneten Geschäfte in nachfolgenden Abrechnungen Berücksichtigung gefunden haben, steht der Einigung nicht entgegen. Zur Prüfung künftiger Abrechnungen steht ihm der Buchauszug zu. Die Beschränkung des Anerkenntnisses stellt lediglich klar, dass mit ihm kein Verzicht auf weitere Provisionen für nicht ausgeführte Geschäfte verbunden sein soll, was der Wirksamkeit entgegensteht.¹¹

- 1 OLG Köln, 21.08.2020 - 19 U 187/19 - EversOK – OVB 34 –.
- 2 vgl. dazu Evers, Anm. 30.1 zu LG München I, 07.09.1999 - 16 HKO 17/99 - EversOK – ARAG 1 –.
- 3 A.A. BGH, 13.04.1967 - VII ZR 255/64 - EversOK – Gardinestoffe –.
- 4 vgl. dazu OLG München, 08.11.1963 - 8 U 1670/60 - EversOK LS 34.
- 5 OLG Karlsruhe, 13.07.1971 - 8 U 104/71 - EversOK LS 1.
- 6 OLG Rostock, 28.04.2004 - 6 U 188/02 - EversOK LS 5.
- 7 OLG Karlsruhe, 13.07.1971 - 8 U 104/71 - EversOK LS 5.
- 8 OLG Karlsruhe, 13.07.1971 - 8 U 104/71 - EversOK LS 6, 7.
- 9 BGH, 13.12.1967 - I b ZR 168/65 - EversOK LS 3.
- 10 BGH, 17.10.1960 - VII ZR 216/59 - EversOK LS 4.
- 11 vgl. dazu BGH, 29.11.1995 - VIII ZR 293/94 - EversOK LS 5, 7.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

